Gemeindeamt St. Leonhard im Pitztal

Garagen- und Stellplatzverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 20.04.1995 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten

Auf Grund des § 9 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 43/1978, wiederverlautbart LGBl. Nr. 33/1989 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Für eine bauliche Anlage sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher dieser Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe vorzusehen.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher.

(2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften, LGBl. Nr. 20/1981, entsprechen.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

§ 2

Stellplatzberechnung

Gemäß § 1 Abs. (1) ist für folgende baulichen Anlagen die nachfolgende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

<u>Wohnbauten:</u>

je Wohnung	2 Stellplätze/Garagen
je Einfamilienhaus	2 Stellplätze/Garagen

Ferienwohnungen (im Rahmen der Privatzimmervermietung):

Wohnungen bis zu 3 Schlafstellen	1 Stellplatz/Garage
Wohnungen mit mehr als 3 Schlafstellen	2 Stellplätze/Garage

Beherbergungsbetriebe (Hotel, Pension):

je 2,5 Betten	1 Stellplatz/Garage
je 2 Beschäftigte (Personal)	1 Stellplatz/Garage

Restaurant, Café, Bar (im Rahmen eines Hotel-, Pensionsbetrieb) :

je 6 Sitzplätze	1 Stellplatz/Garage

Restaurant, Café, Bar:

je 4 Sitzplätze	1 Stellplatz/Garage

§ 3

Änderung der baulichen Anlage oder des Verwendungszweckes

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfes dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

~~§ 4~~

aufgehoben lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2004

~~Unterirdische Garagenplätze~~

~~Für die in den Ortsteilen (Fraktionen) Plangeross, Tieflehn, Mandarfen und Mittelberg für Beherbergungsbetriebe (Hotel, Pensionen) nach § 2 in Verbindung mit der Bettenanzahl und den Beschäftigten erforderlichen Abstellmöglichkeiten, sind mindestens 80 % der Stellplätze in Form von unterirdischen Garagen zu errichten.~~

~~Ergibt die jeweils rechnerisch ermittelte Anzahl von unterirdischen Garagenplätzen eine Dezimalstelle, so sind die Tiefgaragenplätze auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.~~

§ 5

Die Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.